## Änderungswünsche / Ergänzungen der Fraktionen zum Entwurf der Stellplatzordnung "neu" der Gemeinde Erzhausen

	SPD	Bündnis 90/Grüne	CDU	GfE
§ 1 Geltungsbereich				
§ 2 Herstellungspflicht			Absatz (1) ergänzen Sie sind zweckdienlich zu unterhalten, eine Zweckentfremdung ist unzulässig. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld belegt werden (§9).  Absatz (3) kann gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 a HBO auf Antrag verzichtet werden, Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand. Im Falle des Verzichts auf die Herstellung von Stellplätzen ist eine Ablösung nicht zu zahlen.	

§ 3 Größe			
§ 4 Zahl	Abs. 7: Beträgt die Anzahl der nach §2 herzustellenden Stellplätze mehr als 8 können entsprechend § 37 Abs. 1 LBO bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch ebenerdige, schwellenlos erreichbare Abstellplätze für Fahrräder in Gebäuden oder abschließbaren Fahrradboxen oder - garagen ersetzt werden. Dabei sind für einen Einstellplatz vier Abstellplätze herzustellen.	§ 4 Zahl ersetzen durch "Anzahl"	

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze von Fahrrädern		§5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder - entfällt, wird durch §4 Abs. 7 ersetzt -		
§ 6 Beschaffenheit	Abs. 2 Stellplätze, Carports oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.  Abs.3 Streichen  Abs.4 Streichen  Abs.10? (NEU) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger	Abs 9 neu: Garagen, Carports und Stellplätze die direkt an Gebäude angrenzen sind für die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge vorzurüsten. Dazu genügt der Nachweis einer Stromversorgung mit ausreichender Leistung. Beträgt die Anzahl der nach §2 herzustellenden Stellplätze mehr als 10 soll je angefangene 10 Stellplätze eine Ladestation eingerichtet werden. Abs. 10 neu: Abstellräume für Fahrräder in geschlossenen Gebäuden sind für die Errichtung von	Abs 10 neu: Bei Vorhaben ab einem regulären Stellplatzbedarf von 20 Einstellplätzen sollen mindestens 10 % der Einstellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen versehen werden. Bei der Berechnung ist jeweils auf den vollen Stellplatz aufzurunden, wobei die Zahl mindestens "1" beträgt.  Abs. 11 neu: Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten müssen Abstellräume für Fahrräder mit Stromanschluss zur Ladung von Elektrofahrrädern versehen werden. Je angefangene zehn Abstellplätze ist eine	

§ 7 Standort	Garagenanlagen mit mehr als 100m² Nutzfläche sollen, soweit von der Konstruktion her möglich, begrünt werden.	Ladestationen für Elektrofahrräder vorzurüsten. Dazu genügt der Nachweis einer Stromversorgung mit ausreichender Leistung. Pro angefangene 10 Abstellplätze gemäß §2 und §4 Abs. 7 soll je angefangene 10 Stellplätze eine Anschlussmöglichkeit eingerichtet werden.  Bisher Absatz 9 wird zu Absatz 11	Anschlussmöglichkeit vorzusehen.	
§ 8 Ablösung	Abs.3 Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 10.000 €	Abs. 1 neu: Die Ablösung von gemäß §2 in Verbindung mit Ziffer 1 der Anlage zur Stellplatzsatzung (Wohnbebauung) notwendigen Stellplätzen gegen Zahlung eines Geldbetrags ist nicht zulässig.	Abs.3 Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 15.000 €	

	1	I	I	1
		Die Nummerierung der weiteren Absätze verschiebt sich entsprechend  Abs. 2 (bisher Abs. 1) Satz 1 geändert: Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze die sich aus §2 in Verbindung mit den Ziffern 2ff ergibt kann auf Antrag (weiter unverändert)		
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	Abs.1 (NEU) Ordnungswidrig (im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 6 HBO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 52 Abs. 6 HBO notwendige Stellplätze, Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder zweckentfremdet nutzt oder zur zweckentfremden Nutzung überlässt. DER REST BLEIBT Abs.2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet			

werden (siehe hierzu HBO 2018 §86 Abs. 3!!!)		

## **Anlage Stellplatzsatzung**

1. Wohngebäude	Ziffer 1.1 Zahl der Stellplätze für PKW: 1,5 je Wohnung * * = hintereinander möglich Ziffer 1.2 Zahl der Stellplätze für PKW: 1,5 je Wohnung Ziffer 1.3 Zahl der Stellplätze für PKW: 1,5 je Wohnung Ziffer 1.5 Studentinnen- und	Ziffer 1.1  Zahl der Stellplätze für  PKW: 2,0 je Wohneinheit ab einer Wohnfläche von 45m², 1,0 je Wohneinheit bis zu einer Wohnfläche von 45m².  Zahl der Abstellplätze für  Fahrräder: 4 je  Wohneinheit ab einer  Wohnfläche von 45m², 2 je	Ziffer 1.1 Zahl der Stellplätze für PKW: 2,0 je WE Zahl der Stellplätze für Fahrräder: 3 je WE  Ziffer 1.2: Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen a) Wohnungen bis zu 45	
	Studentenwohnheim	Worldinache von 45m , 2 je	qm Wohnfläche Zahl der Stellplätze für	

	heraus nehmen als separaten Punkt: Zahl der Stellplätze für PKW: 1 je 4 Betten DER REST BLEIBT Ziffer 1.8 (NEU!) Kleinwohnungen bis 55 m² Zahl der Stellplätze für PKW: 1,0 je Wohnung Zahl der Stellplätze für Fahrrad: 1,0 je Wohnung Ziffer 1.9 (NEU!) Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen mit öffentlich geförderten Wohnungen Zahl der Stellplätze für PKW: 1,3 je Wohnung Zahl der Stellplätze für Fahrrad: 2,0 je Wohnung	Wohneinheit bis zu einer Wohnfläche von 45m².  Ziffer 1.2 Zahl der Stellplätze für PKW: 1,5 je Wohneinheit ab einer Wohnfläche von 45m², 1,0 je Wohneinheit bis zu einer Wohnfläche von 45m². Zahl der Abstellplätze für Fahrräder: 4 je Wohneinheit ab einer Wohnfläche von 45m², 2 je Wohneinheit bis zu einer Wohnfläche von 45m².	PKW: 1 je WE; Zahl der Stellplätze für Fahrräder: 1 je WE b) Wohnungen über 45 qm Wohnfläche Zahl der Stellplätze für PKW: 2 je WE; Zahl der Stellplätze für Fahrräder: 3 je WE	
2. Gebäude mit Büro-		Ziffer 2.1		
,Verwaltungs-		Zahl der Abstellplätze für		
Praxisräumen		Fahrräder: 1 je 30m²		
		Nutzfläche. <b>Ziffer 2.2</b>		
		Zahl der Abstellplätze für		
		Fahrräder: 1 je 20m²		
		Nutzfläche.		
3. Verkaufsstätten		Ziffer 3.1		
o. Fornauissialien				

	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder: 1 je 20m² Verkaufsnutzfläche.  Ziffer 3.2 Zahl der Abstellplätze für Fahrräder: 1 je 20m² Verkaufsnutzfläche.  Ziffer 3.3 Zahl der Abstellplätze für Fahrräder: 1 je 50m² Verkaufsnutzfläche.	
	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder: 1 je 20m² Verkaufsnutzfläche.	
4. Versammlungs- stätten , Kirchen		
5. Sportstätten	Ziffer 5.6 Zahl der Abstellplätze für Fahrräder: 1 je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher*innen*plätze.	
	Ziffer 5.7	

	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder: 4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucher*innen*plätze.  Ziffer 5.9 Zahl der Abstellplätze für Fahrräder: 4 je Bahn.	
6. Gaststätten		
7. Krankenhäuser		
8. Schulen		
9. Gewerbliche Anlagen		
10. Verschiedenes		